

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei

zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestag
am 28. November 2016-11-16

Gegenstand: 1. Bundestagsdrucksache 18/7654 vom 24.2.2016
2. Bundestagsdrucksache 18/9674 vom 21.9.2016

Vorbemerkung

1. Die Gewerkschaft der Polizei sieht sich als Vertreterin der sozialen Belange aller Polizeibeschäftigten gegenüber ihren staatlichen Arbeitgebern.

Sie begrüßt daher alle rechtsstaatlich mögliche Maßnahmen, die sich als sinnvoll und zweckmäßig erweisen um Anschläge Einzelner oder durch Gruppen auf Menschen und Sachwerte zu verhindern sowie Straftäter, die solche Anschläge verüben wollen, verübt haben oder daran mitgewirkt haben zu verfolgen, um sie der Justiz zuzuführen.

Bei terroristisch geprägten Aktionen ist die Motivation der Täter oft unterschiedlicher Natur. Die zwei Hauptströmungen entspringen entweder dem politischen oder dem religiösen Fanatismus. Die eigentlichen Täter sind oft Heranwachsende und solche, deren geistigen Fähigkeiten eingeschränkt sind und daher das Unrecht bzw. die Tragweite ihres Handelns nicht oder nicht vollständig verstehen können.

Fanatische Hintermänner und eingeschränkt einsichtsfähige Täter reagieren weder in ihren Planungen noch hinsichtlich spontaner Handlungen rational. Die daraus resultierende fehlende Einschätzbarkeit macht sie insbesondere für die Polizei gefährlich.

2. Jeder Staat muss Waffen, insbesondere Schusswaffen bzw. Feuerwaffen, waffengleiche Gegenstände und Gegenstände, die als Waffe gebraucht werden können, definieren. Er muss sagen, wer Waffen erwerben, führen und gebrauchen darf, um nur einige der Tatbestände zum Umgang mit Waffen zu nennen.

Unstreitig gibt es Personengruppen, wie z.B. die Polizei, die als Waffenträger legitimiert sind. Daneben dürfen Jäger, Sportschützen, Sammler, gefährdete Personen, Hersteller und Händler mit Waffen umgehen. Jeder der genannten im bestimmten Umfang. Und gerade an dieser Stelle liegt offenbar das Problem.

Sofern der Personenkreis, der mit Waffen umgehen darf als solcher unangetastet bleiben soll, gilt es die „Spielregeln“ festzulegen, in welchem Umfang dies geschehen kann. Darunter sind z.B. zu verstehen: die Art der Aufbewahrung von Waffen, welche und wie viele Waffen darf wer besitzen, wie ist das Verbringen geregelt, wie die Aufbewahrung von Munition und auf welche Weise wird das berechnete Schießen definiert.

Eine ganz besonders wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang der Vollzug, angefangen von den Erlaubnisbehörden bis hin zu den Personen, die ordnungsrechtliche Überprüfungen, insbesondere im grundgesetzlich geschützten Wohnbereich vornehmen dürfen – und unter welchen Bedingungen.

Die Gewerkschaft der Polizei spricht sich im Hinblick auf das Waffenrecht allgemein für eine strenge Rechtsordnung und einen funktionierenden Vollzug aus. Mit Waffen soll grundsätzlich nur derjenige umgehen dürfen, der hierfür ein Bedürfnis hat – und dies mit strengen Auflagen, damit Mißbrauch so weit als möglich ausgeschlossen werden kann.

zu BTDS 18/7654 (Abgabe brisanter Chemikalien)

Die EU-VO unternimmt den Versuch, die Abgabe bestimmter Chemikalien, die als Grundsubstanz bestimmter Sprengstoffe bekannt sind, in den dort genannten Reinheitsgraden oder als Bestandteil von Gemischen, zu verbieten. Alternativ sollen die Käufer anderer Chemikalien mit vergleichbaren Gefahren von den Abgabestellen an bestimmte staatliche Stellen gemeldet werden, sobald ein Kauf ungewöhnlich großer Mengen erfolgt oder der Käufer ein ungewöhnliches Verhalten zeigt.

Es gilt zu erörtern, ob die Verordnung geeignet ist, ihr Ziel, den Verkauf an potenzielle Terroristen, die daraus Bomben bauen, zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Gleiches gilt für eine verwaltungsrechtliche Umsetzung der Verordnung, auch unter Anwendung der Hinweise aus der Anlage zur BT-Drucksache 18/5968.

Die EU-Verordnung verfolgt einen Ansatz, der durchaus als vielversprechend bezeichnet werden darf. Gleichwohl hat sie einige Mängel. Diese werden in der Bezugs-Drucksache durch die Bundesregierung auch ohne Umschweife benannt. Z.B. der Unterschied in den Abgabemengen zwischen einzelnen EU-Staaten oder der fehlende Aufbau staatlicher Stellen, in denen Problemkäufe angezeigt werden können und vieles mehr.

Auch ist es schwer daran zu glauben, dass europaweit ein so komplexes Rückverfolgungs-System aufgebaut werden kann, das wenigstens innerhalb der EU funktioniert. Das System ist aber genau unter diesen Bedingungen wirksam, sonst nicht.

Aber auch falls es gelänge, den Herkunftsweg bestimmter Chemikalien präzise zu verfolgen. Wäre es dann ausgeschlossen, dass auf diese Weise Bomben gebaut würden? Davon sollte nicht ausgegangen werden. Den Opfern eines Anschlags würde es nichts nützen, wenn jemand als Käufer einer potenziell gefährlichen Substanz identifiziert werden könnte. Ihm müsste nachgewiesen werden, dass er damit eine Bombe gebastelt hat. Und selbst wenn dies gelänge, welcher Wert hätte diese Feststellung, wenn der Käufer als Selbstmordattentäter tätig geworden war.

Darüber hinaus ist es fraglich, ob es Sinn macht, einen solchen Verwaltungsaufwand zu initiieren, wie es die EU-VO tut, wohl wissentlich, dass man bei bestimmten Sprengstoffen nur kleine Mengen benötigt um große Schäden anzurichten. Man sollte dabei eher an die unterschiedlichsten Formen der offenen „grünen Grenzen“ denken, als an Verwaltungsvorschriften für Baumärkte.

Vielleicht läge eine Möglichkeit darin, die Gruppe der Endverbraucher, so zu verkleinern, dass sie übersichtlich wird. Als Beispiel könnten die Schädlingsbekämpfer dienen. Die Wirkstoffe, die dort zur Anwendung gelangen, sind für Normalverbraucher nicht erhältlich.

Im Übrigen wäre es ein falscher Weg, an die ChemVerbotsVO zu denken. Diese VO richtet sich an den Personenkreis der Arbeitnehmer, die planmäßig während eines Arbeitsprozesses mit bestimmten Gefahrstoffen umgehen müssen. Wenn weder die Verhältnisprävention noch die Verhaltensprävention im Sinne der Unterbindung von Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen wirksam sind, kann ein Stoff verboten werden. Es handelt sich hier also um eine Arbeitsschutzvorschrift. Das sollte aus rechtssystematischen Gründen auch so bleiben.

zu BTDS 18/9674 (Waffenrecht)

Mit der EU-Feuerwaffenrichtlinie soll der Versuch unternommen werden, die in der Bezugsdrucksache (und weitere) genannten Nachteile des derzeitigen europäischen Waffenrechts zu beseitigen. Sie soll ein insgesamt restriktiveres Waffenrecht bewirken. Ob es gelingt, bleibt im Rechtsetzungsverfahren in Brüssel und in den Staaten abzuwarten. Insofern ist es aber fraglich, ob das Instrument einer Richtlinie der richtige Weg war, das Gewollte zu erreichen (vergleiche hierzu auch Erwägungs-Grund Nr. 5, EU-VO 98/2013 v. 15.1.2013).

Der bisher erkennbare restriktive Trend der Feuerwaffenrichtlinie ist aus Sicht der GdP zu begrüßen.

zu 1.a

mit dem 1. Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes wird es gestattet, halbautomatische Langwaffen, die mit insgesamt höchstens 3 Patronen geladen sind, für die Jagd einzusetzen. Die vorherige Diskussion um Magazine, die höchstens 3 Patronen fassen, ist damit erledigt. Magazin und Waffe zusammen dürfen nur jetzt mit 3 Patronen geladen sein. Das tatsächliche Fassungsvermögen des Magazins spielt dabei keine Rolle.

Für den Jagdbereich mag diese Regelung akzeptabel sein, weil die Ausbildung zum Jäger, insbesondere die Schießausbildung, sehr hohe Anforderungen, auch an die Zuverlässigkeit des Bewerbers stellt. Akzeptabel ist sie auch hinsichtlich einer kurz hintereinander folgenden Schussabgabe von bis zu 3 Schuss bei der Jagd auf Sauen. Aufgrund der Gefährlichkeit solcher Tiere, wenn sie angeschossen sind, ist es sehr zweckmäßig, die zweite tödliche Kugel sehr schnell hinter der ersten, fehl gegangenen, anzutragen. Höchstens aber die 3. Kugel – über die sich allerdings schon trefflich streiten lässt.

Für alle anderen Bereiche sind Halbautomaten eher fraglich. Auf Kriegswaffen wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

zu 1b)

Grundsätzlich sind Waffenregister nützlich. Allerdings nur dann, wenn die so genannten „wesentlichen Bestandteile“ umfassend als solche definiert sind (insbesondere auch die Magazine) und wenn die Register einheitlich sind und überall auf hohem Niveau gepflegt werden.

Allerdings ist auch festzustellen, dass Schusswaffen, die für Straftaten verwendet werden, einschließlich terroristischer Aktionen, kaum über legale Wege in den Besitz der Täter gelangen. Sie entstammen idR dem Schwarzmarkt.

zu 1c)

Eine getrennte Lagerung von Waffe und Munition ist nur dann wirksam, wenn es sich um eine räumliche Trennung in unterschiedlichen Immobilien handelt. Nur getrennte Fächer in einem Schrank vorzuschreiben, ist wirkungslos.

zu 1d)

Die Wirksamkeit dieser Maßnahme darf bezweifelt werden. Bei einer Stichtagsfeststellung bleiben Veränderungen, die nachträglich eintreten, unbemerkt. Selbst bei einer regelmäßigen Wiederholung der Feststellungen (wie oft ist denn hier sinnvoll?) kann dieser Effekt nicht eliminiert werden. Darüber hinaus ist nicht jeder Täter physisch, psychisch und kognitiv zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht imstande, das Unrecht seiner Tat zu erkennen. Kriminologisch ist dies eher die Ausnahme.

zu 1e)

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird eine Erlaubnis zum Führen und zum Schießen u.a. davon abhängig gemacht, dass der Antragsteller den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweist.

Ob es Sinn macht, diese Verpflichtung eine Stufe nach vorne, also auf den Erwerb und Besitz zu verlagern ist fraglich. Schutzziel einer Haftpflichtversicherung ist es, die Haftung eines Waffenträgers gegenüber Schäden, die er leicht fahrlässig verursacht, auf das Versicherungsunternehmen zu verlagern. Nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (§ 276 BGB) wird die Haftpflicht bei Vorsatztaten und solchen, bei denen grobe Fahrlässigkeit obwaltet, verneint.

Auf Straftaten projiziert bedeutet das, dass eine Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit dem Waffengebrauch wohl nicht leistet. Es ist kaum ein Fall denkbar, in dem ein terroristischer Anschlag leicht fahrlässig erfolgt!

zu 1f)

Falls die in Kategorie A genannten Waffen als Sammlerwaffen verwendet werden, sollten sie auf eine solche Weise unbrauchbar gemacht worden sein, dass eine Reaktivierung auch mit Spezialwerkzeugen absolut unmöglich ist. Diese Bedingung sollte für alle wesentlichen Teile der Waffe einzeln erfüllt werden müssen. Dann steht der Waffe als Sammlerobjekt nichts im Wege.

zu 1g)

Diese Forderung wird für sinnvoll gehalten.

zu 1h)

Diese Forderung ist wirkungslos. Welcher Mensch, der eine Straftat plant, hat es so eilig, dass er nicht einmal 4 Wochen warten kann. Das ist purer Aktionismus.

zu 1i)

Die europaweite Angleichung des Waffenrechts ist sehr wünschenswert. Darüber hinaus sollte sich die Politik aber auch Gedanken darüber machen, mit welchen Mitteln dieses Waffenrecht gegenüber anderen Staaten, die nicht der EU angehören, insbesondere die im Osten gelegenen, gesichert werden kann.

Effektive Kontrollmechanismen sind auch begrüßenswert. Die weitere Begrenzung von Waffen, die sich im Privatbesitz befinden grundsätzlich auch, allerdings unter gebührender Berücksichtigung gesellschaftlich akzeptierter Belange.

zu 2.

Zustimmung – wie bereits unter 1f ausgeführt.

zu 3.a)

Grundsätzlich Zustimmung. Es sollte jedoch sehr darauf geachtet werden, dass nicht einerseits Vorschriften zur Kontrolle erlassen bzw. verschärft werden, andererseits aber hierzu erforderliche Kontrollorgane nicht ins Leben gerufen - oder bestehende Kontrollorgane personell abgebaut werden. Siehe das üble Beispiel, das bei der betrieblichen Überwachung des Arbeitsschutzes durch die Gewerbeaufsicht Platz gegriffen hat. Mit dem Hinweis auf föderale Zuständigkeiten ist das ein leichtes Spiel, das unterschiedliche politische Kräfte gegeneinander spielen.

zu 3b)

Diese Gefahr ist in der Tat gegeben. Siehe auch 1c).

zu 3c)

Grundsätzlich richtig. Uns liegen aber keine Erkenntnisse vor, dass Waffenschränke aufgebrochen und der Inhalt gestohlen wurde. Auch der Diebstahl ganzer Waffenschränke samt Inhalt ist eher selten.

zu 3e)

Diese Forderung würde den sog. kleinen Waffenschein um eine Bedürfnisprüfung ergänzen. Ggf. auch noch die Nachweispflicht einer Haftpflichtversicherung. Darüber könnte man diskutieren. Auf jeden Fall bei Signalpistolen, die ohnehin nur für bestimmte Zwecke eingesetzt werden.

In diesem Zusammenhang wäre es auch wünschenswert, darüber zu diskutieren, ob der ehemalige Sachkundelehrgang für Seenotsignalmittel wieder eingeführt wird. Derzeit genügt es, wenn bei der Ausbildung zum Sportbootführerschein See oder Binnen ein bestimmter Ausbildungsteil im Gesamtlehrgang enthalten ist. Das ist deutlich zu wenig. Dazu zählt auch, dass die pyrotechnische Munition aller T-Klassen mindestens unter die Nachweispflicht eines Sachkundenachweises gestellt wird.

zu 3f)

Diese Forderung macht Sinn.

Zu 4a)

Das müsste eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

Zu 4b)

Diese Forderung wird schwierig umzusetzen sein. Denkt man nur an die Schützen, die ihre Munition selbst laborieren.

Auch bei angekaufter Munition kann es vorkommen, dass die eine oder andere Patrone verloren geht. Abgabestellen müssen ohnehin Buch über die Munitionsabgabe führen.

Mit solchen Maßnahmen kann man terroristische Anschläge kaum verhindern.

Zu 4c)

Es wäre schön, wenn jemand eine „polizeiliche“ Maßnahme erfinden würde, die geeignet wäre, den im Umlauf befindlichen Bestand zu reduzieren. Mit einer solchen Amnestie erreicht man keine Straftäter, sondern Menschen, die aus irgendeinem Grund zu Waffen gekommen sind, meist im Rahmen von Erbfällen.

Alles andere in diesem Bereich gehört in das Land der unbegrenzten Träume.

Soweit zu den Ausführungen der Gewerkschaft der Polizei.

Berlin, 18.11.2016

Bundesgeschäftsstelle, Abt. III

SB: Hans Jürgen Marker (0172/2929341; hansjuergen.marker@gdp.de)